

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 07.04.2020

Nr. 12

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|--|-------|--|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | | |
| 132 Allgemeinverfügung Nr. 6 des Landkreises Emsland zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland | 116 | 136 Allgemeinverfügung Nr. 10 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Beschränkung der Nutzung einer Nebenwohnung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland | 122 |
| 133 Allgemeinverfügung Nr. 7 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Beschränkung von sozialen Kontakten in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe | 117 | 137 Allgemeinverfügung Nr. 11 des Landkreises Emsland über den Widerruf der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 vom 20.03.2020 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 | 124 |
| 134 Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland zu weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland | 119 | B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | |
| 135 Allgemeinverfügung Nr. 9 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Aufnahmestopp für Heime nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG ¹); Aufnahmestopp und Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen; Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG | 120 | C. Sonstige Bekanntmachung | |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

132 Allgemeinverfügung Nr. 6 des Landkreises Emsland

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱ aufgrund der fachaufsichtlichen Weisungen des Landes Niedersachsen vom 16.03.2020 und 17.03.2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten sowie vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Das gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise unverzüglich spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 4 des Landkreises Emsland zur Beschränkung von sozialen Kontakten im Öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland vom 17.03.2020 wird insofern modifiziert als Speisegaststätten, Restaurants, Kantinen und Mensen nur unter der Voraussetzung geöffnet werden dürfen, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand haben.

Im Übrigen gelten die Auflagen in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 4 vom 17.03.2020 unverändert fort.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf den Runderlassen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 und 17.03.2020 (Az. 401.41609-11-3 sowie 103.42 - 40013/5a).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere zur Erreichung des Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Diese notwendigen und differenzierten sowie die bereits zuvor ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Corona-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Zu Ziffer 1:

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen bereits ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Da es gilt die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, gelten für Restaurants, Speisegaststätten und Kantinen Ausnahmen von der Schließung für den Publikumsverkehr. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme von der Schließung verbundenen Auflagen gerechtfertigt. Die Auflagen für Speisegaststätten, Restaurants, Kantinen, Mensen etc. die der Ernährungsversorgung dienen, orientieren sich an den aktuellen epidemiologischen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und dienen dem Zweck das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 weitestgehend zu minimieren.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfGⁱⁱⁱ einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anordnung folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Meppen, 18.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

ⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

ⁱⁱⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

133

**Allgemeinverfügung Nr. 7
des Landkreises Emsland****zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger
SARS-CoV-2 durch Beschränkung von so-
zialen Kontakten in Werkstätten für behin-
derte Menschen, Tagesförderstätten für be-
hinderte Menschen sowie vergleichbare
Angebote der Eingliederungshilfe**

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diese Menschen mit Behinderung wird eine Notbetreuung vorgehalten, die auf das notwendige Maß von bis zu drei zu betreuenden Personen begrenzt ist.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

2. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben bei den in Ziffer 1 dieser Verfügung ausgenommenen Betriebsbereichen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 3 des Landkreises Emsland vom 13.03.2020 gilt auch für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIIIⁱⁱⁱ im Gebiet des Landkreises Emsland und ist anzuwenden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:**Zu Ziffern 1 bis 2:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 2 angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effektiven Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Infektionsgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sowie die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die unter den Ziffern 1 bis 2 angeordneten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung auch verhältnismäßig. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für die an COVID-19 Erkrankten zu sichern. Die Allgemeinverfügung ist daher auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen dient.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung dient der Klarstellung, dass gemäß dem Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 16.03.2020 der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 13.03.2020, Az. 401.41609-11-3

COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Einstellung des Betriebes
von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 IfSG

auch für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII gilt und anzuwenden ist.

Damit gilt auch die Allgemeinverfügung Nr. 3 des Landkreises Emsland vom 13.03.2020 für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII im Gebiet des Landkreises Emsland und ist anzuwenden.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG^{iv} einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 6:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anordnung folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO^v ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Meppen, 18.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

-
- ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
- ⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)
- ⁱⁱⁱ Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022)
- ^{iv} Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- ^v Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

134

Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland

zu weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.**
 - a) **es gelten folgende Ausnahmen:**
 - aa) **die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,**
 - ab) **gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.**
 - b) **es gelten folgende Auflagen:**
 - ba) **der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig,**
 - bb) **aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.**
2. **Friseursalons, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios sind zu schließen.**
3. **Bau- und Gartenbaumärkte sind – mit Ausnahme des Verkaufs an Gewerbetreibende – zu schließen.**
4. **Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG angedroht.**
5. **Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
6. **Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit den bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen des Landkreises Emsland verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Die Schließung von Friseursalons, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios ist aufgrund des engen körperlichen Kontaktes zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich und unumgänglich. Die Schließung von Bau- und Gartenbaumärkten – mit Ausnahme des Verkaufs an Gewerbetreibende – ist aus seuchenhygienischer Sicht notwendig, da diese als Publikums-magneten die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus begünstigen.

Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsriskien sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig. Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar tätig werden zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den Infektionsgefahren wirksam begegnen zu können.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, 20.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

135

Allgemeinverfügung Nr. 9 des Landkreises Emsland

zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Aufnahmestopp für Heime nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGⁱ); Aufnahmestopp und Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen; Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Allen Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, allen ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie allen ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, wird die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt.

- Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden.
- Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden.

2. Betreiberinnen und Betreibern sowie Vermieterinnen und Vermietern von Wohnformen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie von Wohnformen ambulant betreuter Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.

- Ausgenommen von den Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativ-medizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden.
- Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.
- Ausgenommen von diesem Besuchs- und Betretungsverbot sind die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopäde, Diätassistent/-in), soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) erfüllen.
- Im Einzelfall haben Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, Zutritt.
- Freien Zutritt haben bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.
- Freien Zutritt haben bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.
- Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG gelten für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, entsprechend.
- In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

3. Gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 5 des Landkreises Emsland vom 17.03.2020 bleibt der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG weiterhin im Gebiet des Landkreises Emsland untersagt. Abweichend hiervon dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte

oder

- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.
- 4. Die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, sowie die Betreiberinnen und Betreiber und Vermieterinnen und Vermieter von Wohnformen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie von Wohnformen ambulant betreuter Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.**
 - 5. Die Besucherinnen und Besucher, die unter Ziffer 2 von dem Besuchs- und Betretungsverbot ausgenommen sind, sind unter Angabe ihrer Kontaktdaten einschließlich der Besuchszeiten zu erheben und zu dokumentieren.**
 - 6. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
 - 7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
 - 8. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**
 - 9. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

Begründung:

Zu Ziffer 1 bis 2 sowie 4:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effektiven Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Am 23.03.2020 wurde eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremesen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Corona-Infektionen in Heimen gekommen ist, bedarf es eines befristeten Aufnahmestopps in diesen Einrichtungen sowie bei den o. g. besonderen Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch neue Bewohnerinnen und Bewohner zu minimieren.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG leben in der Regel ausschließlich Menschen, die zu den bekannten Risikogruppen zählen, in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. Es ist daher geboten, die Anzahl der Kontakte mit Außenstehenden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu begrenzen, denn mit jedem Besuch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Coronavirus in der ambulanten betreuten Wohngemeinschaft verbreitet. Besonders schutzbedürftig sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, in denen z. B. schwersterkrankte Erwachsene trotz Beatmungs- und Überwachungspflicht in einer Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege zusammen leben.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist es ebenfalls geboten, die Anzahl der außenstehenden Kontaktpersonen auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Intensivpflege gehört insbesondere die Beatmungspflege. Die in einer außerklinischen Intensivpflege-Wohngemeinschaft lebenden Personen, die ambulant betreut werden, gehören mithin aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Personen, die von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können.

Auch in Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG leben Menschen, die aufgrund des Alters, Vorerkrankungen und Behinderungen ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, zusammen. Eine Reduzierung sozialer Kontakte zu Außenstehenden durch ein Besuchs- und Betretungsverbot kann daher auch dort aktuell dazu beitragen, Neuerkrankungen zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor Corona-Infektionen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen ist auch das Besuchs- und Betretungsverbot eine weiter wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch Dritte zu verhindern.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zu 3:

Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gem. § 2 Abs. 7 NuWG wird ausgeweitet. Seit der Schließung hat sich ergeben, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu 5:

Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Um potentielle Ansteckungsketten nachvollziehen und möglicherweise Betroffene (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider) kontaktieren und ggfs. unter Quarantäne stellen zu können, ist es erforderlich und angemessen, die Kontaktdaten sowie die Besuchszeiten der Besucherinnen und Besucher, die unter Ziffer 2 von dem Besuchs- und Betretungsverbot ausgenommen sind, zu erheben und zu dokumentieren. Es ist zur Erreichung des Zwecks kein mildereres, gleich geeignetes Mittel ersichtlich.

Zu 6:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, vgl. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG^v).

Zu 7:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 8:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 – 4 enthaltenen Anordnungen folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Zu 9:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach Ziffern 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO^v anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Meppen, 31.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

-
- ⁱ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) in der Fassung vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 70)
ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)
^{iv} Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
^v Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

136

Allgemeinverfügung Nr. 10 des Landkreises Emsland

zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Beschränkung der Nutzung einer Nebenwohnung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSGⁱ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds.VwVfGⁱⁱ in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfGⁱⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{iv} folgende Allgemeinverfügung:

- Die Nutzung einer Nebenwohnung (sog. Zweitwohnung) im Sinne der §§ 20 f. des Bundesmeldegesetzes (BMG)^v ebenso wie die Nutzung eines Wohnwagens, Wohnmobils und Mobilheims und ähnliche zum Wohnen oder Übernachten gedachten Räumlichkeiten ist untersagt.**
 - Ausgenommen hiervon sind die Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)^{vi}.
 - Personen, die sich bereits in einer Nebenwohnung oder in einer weiteren in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Räumlichkeit im Gebiet des Landkreises Emsland befinden, haben ihre Rückreise unverzüglich, spätestens bis einschließlich 03.04.2020, vorzunehmen.
- Der Landkreis Emsland kann im Einzelfall Ausnahmen von Ziffer 1 dieser Verfügung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.**
- Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 enthaltene Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu 1 bis 3:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Infektion auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Im Landkreis Emsland wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Emsland.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Es besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffern 1 angeordnete Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – auch mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zudem sind die Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert-Koch-Institutes heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Neben der Untersagung der Beherbergung zu touristischen Zwecken durch Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 18.03.2020 ist es erforderlich, dass auch die Nutzung von Nebenwohnungen im Landkreis Emsland sowie Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime sowie ähnliche zum Wohnen und Übernachten genutzte Räumlichkeiten untersagt wird. Das Gesundheitssystem des Landkreises Emsland würde überfordert, wenn es für eine unbekannte möglicherweise ständig wechselnde Anzahl eine Nebenwohnung nutzende Personen Kapazitäten vorhalten müsste. Zudem wird durch die Nutzungsuntersagung die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs in Ergänzung der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erreicht. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit von der Bevölkerung im Landkreis Emsland insgesamt sowie der Aufrechterhaltung des hoch beanspruchten Gesundheitssystems vor Ort steht.

Die Allgemeinverfügung hat ausdrücklich Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem BGB ausgenommen und sieht vor, dass im Einzelfall Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Gründe, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, zugelassen werden können.

Der Rückreisezeitraum bis einschließlich zum 03.04.2020 ist angemessen und zumutbar. Eine schnelle Abwicklung der Rückreise ist aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung geboten. Außerdem soll eine Anreise weitere Nutzer von Nebenwohnungen und ähnlichen in Ziffer 1 dieser Verfügung genannter Räumlichkeiten insbesondere von Nutzern, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landkreises Emsland haben, verhindern werden.

Zu 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 5:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO^{vii} anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Meppen, 31.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

-
- ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
ⁱⁱ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
ⁱⁱⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
^{iv} Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 451)
^v Bundesmeldegesetz (BMG) v. 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1084)
^{vi} Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) v. 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
^{vii} Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

137

Allgemeinverfügung Nr. 11 des Landkreises Emsland

über den Widerruf der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 vom 20.03.2020 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzⁱ i. V. m. § 49 VwVfGⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland zu weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland vom 20.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland zu weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland vom 20.03.2020 ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die mit der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 erlassene Schließungsverfügung von Bau- und Gartenbaumärkten, mit Ausnahme des Verkaufs an Gewerbetreibende, stellte einen rechtmäßigen Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG dar. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach neuerlicher fachlicher Risikobewertung ist die Schließungsverfügung für Privatpersonen aus Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland vom 20.03.2020 zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr zwingend erforderlich.

Demnach ist die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland vom 20.03.2020 zu widerrufen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinverfügung Nr. 8 des Landkreises Emsland vom 20.03.2020 unberührt.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, vgl. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Meppen, 03.04.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc- André Burgdorf
Landrat

-
- ⁱ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NwVfG) in der Fassung v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 361)
ⁱⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.